



Schmutzwassereinleitung aus Eigengewinnungsanlage -Zisternennutzung-

Abwasserverband
Starnberger See

Auf folgend genanntem Grundstück wird gem. § 10b BGS – EWS, Regenwasser aus einer Sammelvorrichtung als häusliches Brauchwasser genutzt und als Schmutzwasser in den öfftl. Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Am Schloßhölzl 25
82319 Starnberg
Telefon 08151 445 45 - 800

bescheid@av-sta-see.de
www.av-starnberger-see.de

1. Antragsteller/in (Grundstückseigentümer/in)		
1.2. Vorname, Name		
1.3. Straße, Hs.-Nr.		
1.4. Postleitzahl, Ort		
1.5. Tel.-Nr. (tagsüber)	Privat:	Geschäftlich:
1.6. E-Mail:		

2. betreffendes Objekt	
2.1. Straße, Hausnummer	
2.2. Postleitzahl, Ort	
2.3. Gemarkung - Flur Nr.	

3. Angaben zur Sammelvorrichtung		
3.1. Einbaujahr: _____	Art _____	Volumen: _____ m ³
3.2.1. Das Grundstück hat einen Anschluss an den Regenwasserkanal Wenn nein, wie wird das Regenwasser auf dem Grundstück entwässert? : _____ _____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.2.2. Die Sammelvorrichtung hat einen Überlauf in den Regenwasserkanal	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.3.1. Es gibt eine Nachspeisung aus dem Wasserleitungsnetz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.3.2. Es ist ein Systemtrenner BA vorhanden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.4. Die Wassereinspeisung wird über einen Wasserzähler erfasst	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Belehrung über die Benutzung von Regenwasserzisternen:

- Die Erfassung der Abwassermengen erfolgt gem. § 10a Abs. 2 Satz 4 BGS-EWS, pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner gemeldet zum Stichtag 01.07. mit Haupt- und Nebenwohnsitz.
Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen.
- Durch Regenwasseranlagen (Eigengewinnungsanlagen) dürfen keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sein. Dies ist durch den Einbau eines Systemtrenner BA sicherzustellen. (Auskunft hierzu erhalten Sie von Ihrem Wasserwerk)
- Ändert sich zu einem späteren Zeitpunkt die einschlägige Rechtslage, werden evtl. dadurch notwendige Änderungen ausdrücklich anerkannt.
- Mit Routinekontrollen durch den Abwasserverband Starnberg nach vorheriger Absprache erklärt sich der Gebührenpflichtige einverstanden.
- Nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben einen Abgabevorteil erlangt (Abgabehinterziehung). Der Versuch ist bereits strafbar.

Diese Belehrung gilt auch für sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter, Pächter) auf dem Grundstück, diese sind darüber zu informieren.

Bestätigung der Kenntnisnahme der obigen Belehrung:

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift (Eigentümer / Antragsteller)

Vom Abwasserverband auszufüllen

PK-Nr.:

Antrag Brauchwasserzähler

Sachbearbeiter:

Objekt-Nr:

Abt. Bau / WW